

dun-; die Bauwerke fest, die hinsichtlich der Bauausführung geprüft werden. Auf der Grundlage der Richtlinien für die einheitliche Gütebewertung der Bauproduktion geben sie die Qualitätsnote. Wird die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Qualität nicht erreicht, ist im Zweifel für die Festlegung der Art und des Umfanges der Garantieforderungen die Stellungnahme der Staatlichen Bauaufsicht zugrunde zu legen.

(4) Setzt der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer die Ursache dafür, daß Teilvorhaben bzw. Investitionsobjekte vor Abnahme in Gebrauch genommen werden müssen, so gilt diese Nutzung vor Abnahme nicht als Teil- oder Endabnahme.

#### Vorbereitung und Durchführung von Baureparaturen

##### §64

(1) Die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane haben in Abstimmung mit den Bestellern oder deren übergeordneten Organen bei der Planung und Bilanzierung zu sichern, daß für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Vorbereitungsdokumente sowie für die Durchführung der Baureparatur nur solche Betriebe bilanziert und beauftragt werden, die als Hauptauftragnehmer geeignet sind.

(2) Zur Vorbereitung der von den Bestellern geplanten Baureparaturen haben die von den Kreisbauämtern j bilanzierten und beauftragten Baureparaturbetriebe einen Vertrag über die Mitwirkung bei der Erarbeitung des Vorbereitungsdokumentes für die Baureparaturen mit den Bestellern abzuschließen.

(3) Der Leistende hat auf Verlangen des Bestellers das verbindliche Angebot zu erarbeiten. Das verbindliche Angebot hat zu enthalten:

- den Umfang der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,
- die Termine der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen,
- den Bauablaufplan bzw. das Netzwerk mit den Terminen,
- den Umfang der erforderlichen Baufreiheit,
- den Preisvorschlag mit der Festlegung der Toleranzen,
- die Aufstellung der erforderlichen Kooperationspartner,
- die Angebotsbindenfrist.

(4) Der Besteller hat dem Leistenden die zur Erarbeitung des verbindlichen Angebots erforderlichen Arbeitsunterlagen zu übergeben. Diese sollen enthalten:

- Auszüge aus dem Forderungsprogramm über Art und Umfang der Leistungen,
- Funktionsskizzen,
- Angaben über Ausrüstungen,
- Termine über den Durchführungszeitraum,
- Zeichnungen und Lagepläne der zur Baureparatur vorgesehenen Gebäude und baulichen Anlagen,
- andere bei der Baureparatur zu erreichende Kennziffern und Parameter.

(5) Das verbindliche Angebot ist auf Verlangen des Bestellers vor diesem zu verteidigen.

##### §65

(1) Über die Durchführung von Reparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen der Besteller sind nach Bestätigung des Vorbereitungsdokumentes Verträge mit den Betrieben der Bauwirtschaft als Hauptauftragnehmer abzuschließen.

(2) Als Hauptauftragnehmer sind die Betriebe der Bauwirtschaft vertraglich zu binden, die den größten Anteil der Leistungen bei der Baureparatur zu erbringen haben.

(3) Die Abnahme von Baureparaturen erfolgt gemäß §63.

#### VII. Abschnitt

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

##### §66

(1) Diese Verordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Die Minister und die anderen Leiter zentraler Staatsorgane erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung für ihren Bereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

##### §67

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

##### §68

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Mai 1968 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 63 S. 407) außer Kraft.

(3) Die gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Lieferverordnung vom 31. Mai 1968 getroffenen Festlegungen über die Erweiterung des Geltungsbereiches der LVO treten am 31. Dezember 1972 außer Kraft. Anträge zur Erweiterung des Geltungsbereiches der LVO gemäß § 2 Absätze 3 und 4 sind von den Ministern, anderen Leitern zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke an den Minister für Nationale Verteidigung einzureichen.

Berlin, den 8. Mai 1972

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister  
für Nationale Verteidigung

H o f f m a n n  
Armeegeneral

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31817